Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse

Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl

Band: 13 (1988)

Heft: 3

Rubrik: Gegenüberstellung eines Zeugnisses entgegen einer Anklage der Pro

Juventute : Beispiel der Einschüchterungstaktik von Dr. Siegfried

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



PRO JUVENTUTE

ZENTRALSEKRETARIAT · SECRÉTARIAT GÉNÉRAL · SEGRETARIATO GENERALE
ZURICH

POSTCHECK - CHÉQUES POSTAUX - CHEQUES POSTALI VIII 3100 - TEL. 27.247

F A XIV S/G

An Wilhelm Huber, bei Herrn Küng, Bäckerei, Benken/St.Gallen.

Lieber Wilhelm,



Du hast Dich inzwischen etwas besinnen können, wie einfältig es wäre, wenn Du jetzt schon wieder anderswohin ziehen wolltest. Deine Klagen über die wenige Freizeit sind ganz unverständig. Wenn Du in eine Anstalt kommst, so hast Du überhaupt keine Freizeit mehr. Dann ist die Sache sehr einfach. Ich sage Dir nun klipp und klar, Du hast bei Herrn Küng zu bleiben und Dich strikte seinen Anordnungen zu fügen. Dann wird es Dir auch gut gehen. Arbeite weiter zur Zufriedenheit Deines Meisters, Deine Leistungen waren recht und Dein Betragen ebenfalls. Auf diese Weise wird auch etwas Rechtes aus Dir werden, nicht ein Vagant und Tagedieb, wie Dein Bruder Johann es ist. Es kommt nicht darauf an, dass man mit einem Töff im Lande herumfahren kann, wenn man das Geld dazu durch Hausieren, Betteln und dadurch, dass man seine Schulden nicht bezahlt, zusammenbringt. Sendern es kemmt darauf an, dass man ein rechter Bursche ist, der allen Leuten grad in die Augen schauen darf und der sagen kann, er habe eine nützliche Arbeit geleistet. Es wäre mir furchtbar leid, wenn Du das nicht einsehen würdest. Dann wäre ich nämlich gezwungen, Dich in eine Arbeitserziehungsanstalt zu geben.

Ganz besenders verbiete ich Dir, je wieder ohne meine ausdrückliche Erlaubnis nach St.Gallen zu gehen oder mit Deinem Bruder im Land herumzufahren. Wenn das noch ein einziges Mal vorkommt, ist Schluss. Ich weiss schon, dass Du dort nichts Gutes lernst. Halte Dich an rechte Leute und gehe mit rechten Kameraden, dann wird auch ein rechter Mensch aus Dir. Hoffentlich schämst Du Dich einwenig, dass Du mich angelogen hast. Du hast mich um Erlaubnis gebeten, nach Oberhofen zu gehen. Statt dessen bist Du mit Deinem Bruder nach St.Gallen gefahren. So etwas ist ganz windig. Das nennt man nämlich betrügen. Ich hoffe, es sei das erste und das letzte Mal gewesen. Dann kommen wir gut aus mitein-ander.

Es grüsst Dich freundlich

Zentralsekretariat Pro Juventute:

De Cupion

Auszug aus dem Zentralstrafregister Extrait du casier judiciaire central Estratto del casellario giudiziale centrale

Dieser Auszug ist nur gültig mit Stempel des Schweizerischen Zentralpolizei-bureaus und Unterschrift des zuständigen Beamten. Cet extrait n'est valable qu'avec timbre du Bureau central suisse de police et signature du fonctionnaire compétent.

Quest'estratto è valevole solo se munito del timbro dell'Ufficio centrale svizzero di polizia e firma del funzionario competente.

Fräulein Mademoiselle Signorina Herr Monsieur Frau Madame Signora Signor Johann Lathias Huber

Heimatort (Ausländer: Staatsangehörigkeit) Lieu d'origine (étrangers: nationalité) Luogo d'origine (stranieri: nazionalità) Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr) Date de naissance (jour, mois, année) Data di nascita (giorno, mese, anno) Geburtsort Lieu de naiscance Luogo di nascita Savornin GR Scanfs GR 31. Juli 1918

> Im Zentralstrafregister nicht verzeichnet Ne figure pas au casier judiciaire central Non figura nel casellario giudiziale centrale

15.08.69

SCHWEIZERISCHES ZENTRALPOLIZEIBUREAU BUREAU CENTRAL SUISSE DE POLICE UFFICIO CENTRALE SVIZZERO DI POLIZIA Vintumy

Form. 422.12 - 18893



Leumunds-Zeugnis

Dei	Gemeinderat	von Gaiserwald	(Kanton St. Gallen) bezeugt, das	3
	0			

die bürgerliche Ehrenfähigkeit besitzt und einen guten Leumund genießt.

Dieses Zeugnis bezieht sich auf die Wohasitzdauer in Gaiserwald

Allfällige Vorstrafen s. Rückseite.

Taxe und Stempel: Fr

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindammani

Der Gemeinderatsschreiber: